Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-DachG), Stand: 27.08.2025

Das Bundesumweltministerium hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der europäischen CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz) in die Verbändeanhörung gegeben. Der Entwurf basiert zu großen Teilen auf dem in der letzten Legislaturperiode ressortabgestimmten und vom Kabinett am 6. November 2024 verabschiedeten Entwurf, zu dem die DWA bereits Stellung genommen hatte. Erstmals sollen sektorenübergreifende Regelungen zum physischen Schutz von kritischen Infrastrukturen auf Bundesebene geschaffen werden, womit die Regelungen zur IT-Sicherheit ergänzt werden. Vorgesehen sind u.a. nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie eine Verpflichtung der KRITIS-Betreiber zu geeigneten und verhältnismäßigen technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen und die Meldung von erheblichen Vorfällen.

Vorbemerkungen

Die DWA begrüßt den neuen Entwurf des KRITIS-DachG vom 27.08.2025. Der Entwurf bildet ein neues Stammgesetz gegen Gefahren außerhalb der IT-Sicherheit und soll im Rahmen eines All-Gefahren-Ansatzes Einrichtungen oder sog. „kritische Anlagen“ und deren Betreiber u.a. in den Sektoren Energie, Gesundheitswesen oder Wasser resilient gegen Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Gefährdungen machen. Der Entwurf sieht zudem eine gesamtstaatliche Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (sog. Nationale KRITIS-Resilienzstrategie) sowie Verordnungsermächtigungen zu Regelung von konkretisierenden Standards oder Nachweisverfahren vor.

Im Einzelnen

Zur Schaffung von schlanken, praxistauglichen Lösungen ist es wichtig, bewährte Strukturen und Mechanismen der technischen Selbstverwaltung neben den Resilienzstandards auch bei der Nachweisführung zur Überprüfung der Einhaltung von Maßnahmen zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf das fortgeschrittene Verfahren zur Umsetzung des EU-Rechts und das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland in diesem Zusammenhang, konzentriert sich die Stellungnahme auf einen Punkt:

Zu § 14 Absatz 2 E-KRITIS-DachG

Der Verweis auf § 30 Absatz 10 des BSI-Gesetzes ist zu ändern in einen Verweis auf § 30 Abs. 8. Zudem sollte formuliert werden:

> *„Soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik branchenspezifische Standards nach § 30 Absatz ~~10~~ 8 des BSI-Gesetzes [in der Fassung des NIS2UmsuCG] anerkannt hat, ~~sollen~~ können diese die Grundlage für branchenspezifische Resilienzstandards nach Satz 1 sein.“*

In der Regel besteht die kritische Dienstleistung nicht nur aus IT-gestützten Leistungen. Auch wenn branchenspezifische Sicherheitsstandards nach BSI-Gesetz (vom BSI) anerkannt wurden, bedeutet dies nicht, dass damit die Risiken nach KRITIS-DachG sachgerecht oder vollumfänglich abgedeckt werden können. Aus der gewählten Formulierung „sollen“ wird nicht hinreichend deutlich, dass nur Doppelregelungen vermieden werden und eine Kohärenz erreicht werden sollen. Zur Klarstellung, dass ein anerkannter branchenspezifischer IT-Sicherheitsstandard, soweit dies sinnvoll ist, auch zur Erfüllung von Verpflichtungen nach dem KRITIS-DachG zu Grunde gelegt werden kann, sollte der Entwurf wie vorgeschlagen geändert werden. Die Eignungsfeststellung wird in diesem Fall durch das BBK durchgeführt.

Die DWA bittet um Einbindung bei der weiteren Ausgestaltung des Rechtsrahmens, insbesondere durch konkretisierende Verordnungen und bietet ihre Unterstützung an.

Hennef, den 03.09.2025

DWA
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-0
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: info@dwa.de
www.dwa.de

Lobbyregister: R001008

EU-Transparenzregister: 227557032517-09